

Verkaufsbedingungen der GABO STAHL GmbH

S1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen der GABO STAHL GmbH und sämtliche von ihr kontrollierten Gesellschaften und Tochtergesellschaften sowie deren Rechtsnachfolger (GABO STAHL) unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn GABO STAHL ihnen nicht nochmals nach Eingang bei GABO STAHL ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote von GABO STAHL sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen der Angestellten von GABO STAHL werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens GABO STAHL verbindlich oder wenn sie vom Käufer innerhalb einer Woche nach der mündlichen Vereinbarung gegenüber GABO STAHL schriftlich bestätigt werden und GABO STAHL diese mündliche Vereinbarung schriftlich gegenbestätigt. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.

4. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für GABO STAHL aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Vorlieferanten von GABO STAHL. Modelle und Zeichnungen bleiben das Eigentum von GABO STAHL.

5. Käufer im Sinne dieser AVB ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller bzw. Auftraggeber. Ware im Sinne dieser AVB ist der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand.

S2 Preise

1. Die Preise verstehen sich frei Verladen ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer, fällig am Tag der Lieferung bzw. Leistung, spätestens eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft durch GABO STAHL.

2. Einfuhrzölle, öffentliche Abgaben oder Steuern, welche nach dem Tag des Vertragsabschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden, gehen zulasten des Käufers.

3. Für Nachbestellungen sind die Preise von früheren oder laufenden Aufträgen nicht bindend.

4. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist GABO STAHL im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

5. GABO STAHL behält sich für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf der Ware wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge stornieren; weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

S3 Zahlung und Verrechnung

1. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass GABO STAHL am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug gelten die Zinssätze der Preisliste von GABO STAHL; mangels solcher berechnet GABO STAHL Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem europäischen Basiszinssatz.

3. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, gilt der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

4. Aufgrund der der GABO STAHL erteilten Ermächtigung der zum Konzern der GABO STAHL gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) ist GABO STAHL berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen der GABO STAHL oder eines dieser Konzernunternehmen zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen von GABO STAHL insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeit von GABO STAHL fällig und mit Wertstellung abgerechnet. GABO STAHL ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen auf von GABO STAHL ausgewählte Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist GABO STAHL berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5. Zahlungen mittels eines Wechsels bedürfen der ausdrücklichen vorigen Zustimmung von GABO STAHL. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

6. Barzahlungen haben gegenüber GABO STAHL nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

7. GABO STAHL ist berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Verträgen abzutreten und Unteraufträge an Subunternehmer zu erteilen.

8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch von GABO STAHL gefährden, so ist GABO STAHL berechtigt, alle Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen. Als Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gilt insbesondere der Umstand, dass ein Kreditversicherer das versicherte Limit des Käufers reduziert oder kündigt und deshalb kein ausreichender Versicherungsschutz für GABO STAHL mehr besteht. Falls eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgt, kann GABO STAHL nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.

9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

10. Für den Fall des Exports der Ware tritt der Käufer hiermit an GABO STAHL alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien.

S4 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Die Lieferverpflichtung von GABO STAHL steht unter dem Vorbehalt, dass GABO STAHL alle etwa erforderlichen Ausfuhr- bzw. Einfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen erteilt werden sowie unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch GABO STAHL verschuldet.

2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch GABO STAHL und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

3. Bei Abholung von nicht für das Gebiet des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer GABO STAHL den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer GABO STAHL einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden seitens GABO STAHL nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen GABO STAHL, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von GABO STAHL nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von GABO STAHL verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei GABO STAHL, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

6. Transportmittel und Art der Versendung werden von GABO STAHL gewählt.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von GABO STAHL (Vorbehaltsware) bis zu Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die GABO STAHL im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Als Forderungen von GABO STAHL gelten auch die Forderungen derjenigen Konzernunternehmen, die in §3 Nr. 3 näher bezeichnet sind.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für GABO STAHL als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne GABO STAHL zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht GABO STAHL das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt das Eigentum von GABO STAHL durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer GABO STAHL bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für GABO STAHL. Die Miteigentumsrechte von GABO STAHL gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn. 4 und 5 auf GABO STAHL übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an GABO STAHL abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von GABO STAHL verkauften Waren veräußert, so wird GABO STAHL die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechenwert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen GABO STAHL Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 hat, wird GABO STAHL ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an GABO STAHL abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs durch GABO STAHL, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von seinem Widerrufsrecht wird GABO STAHL nur dann Gebrauch machen, wenn GABO STAHL Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch von GABO STAHL gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf Verlangen von GABO STAHL ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an GABO STAHL zu unterrichten und GABO STAHL die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die GABO STAHL angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert der für GABO STAHL gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von GABO STAHL sofort fällig.

7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Käufer GABO STAHL unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist GABO STAHL berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und den Zahlungsanspruch von GABO STAHL gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10 v.H., ist GABO STAHL auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GABO STAHL verpflichtet.

10. Im Falle der endgültigen Rücknahme ist GABO STAHL - sofern der Käufer keinen geringeren Schaden nachweist - berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25 % vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

11. Soweit das Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann GABO STAHL alle Rechte ausüben, die GABO STAHL sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die GABO STAHL zum Schutz seines Eigentums und/oder eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen kann.

§6 Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher, der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu

Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

2. Für die Gewichte ist die von GABO STAHL oder dem Vorlieferanten von GABO STAHL vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

§7 Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. Lager von GABO STAHL sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer; diese werden ihm nach der jeweils gültigen Preisliste von GABO STAHL oder derjenigen des Lieferwerks berechnet.

2. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von GABO STAHL nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder jedenfalls nicht spätestens eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft, ist GABO STAHL berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen. Nimmt der Käufer die Lieferung nach Setzung einer angemessenen Frist durch GABO STAHL nicht ab, kann GABO STAHL vom Vertrag zurücktreten und - ohne weitere Nachweise - einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 10 % des vereinbarten Nettopreises verlangen, es sei denn der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.

§8 Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. GABO STAHL bestimmt Versandweg und -mittel sowie Spedition und Frachtführer.

2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist GABO STAHL berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl von GABO STAHL zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Wird ohne Verschulden von GABO STAHL der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist GABO STAHL berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die dabei entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer bzw. mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, spätestens aber eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgt GABO STAHL nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefert GABO STAHL verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt GABO STAHL nach seiner Wahl auf Kosten des Käufers. Sie werden am Lager von GABO STAHL zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt GABO STAHL nicht.

6. GABO STAHL ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

7. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind GABO STAHL Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen

aufzugeben; andernfalls ist GABO STAHL berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

8. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist GABO STAHL zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. GABO STAHL kann die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

§9 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (Mängel) leistet GABO STAHL nur nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Im Falle der Lieferung von Schrott ist dem Käufer bekannt, dass es sich um einen Sekundär-Rohstoff handelt, dessen Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff begrenzt ist auf die Möglichkeit der Materialsortierung nach Optik und Herkunft. Sorten- bzw. Legierungsreinheit kann nicht gewährleistet werden.

2. Die Ware ist vom Käufer bei Abnahme sorgfältigst auf Mängel und technische Eigenschaften zu prüfen; dasselbe gilt - gegebenenfalls erneut - vor Beginn einer etwaigen Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer oder weitere Abnehmer des Käufers, die der Käufer entsprechend zu verpflichten hat.

3. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und in keinem Fall länger als ein Jahr nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

5. Gibt der Käufer GABO STAHL nicht unverzüglich Gelegenheit sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht innerhalb von sieben Tagen zur Verfügung, entfallen alle Mängelhaftungsansprüche.

6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes Ila-Material -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsansprüche zu.

7. Voraussetzung für Mängelhaftungsansprüche ist ferner, dass der Käufer - unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinbehalts - nicht in Zahlungsverzug ist.

8. Soweit die Ware einen Mangel aufweist, hat der Käufer nach Wahl von GABO STAHL Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wiegekosten, trägt GABO STAHL nur, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Ablieferungsort verbracht wurde. Ersetzte Ware wird das Eigentum von GABO STAHL und ist zurückzugeben.

9. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß §10. - berechtigt, die Vergütung zu mindern oder - sofern die Pflichtverletzung von GABO STAHL erheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

10. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leistet GABO STAHL in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung, d.h. für die Ersatzstücke bzw. die Nachbesserung gilt die Mängelverjährungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstands.

11. Mängelhaftungsansprüche verjähren spätestens zwölf Monate nach Abnahme oder mangels Abnahme spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang.

§10 Schadensersatz und Verjährung

1. GABO STAHL haftet unbegrenzt im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter von GABO STAHL oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder aus übernommenen - nicht beschränkten - Garantien.
2. Ferner haftet GABO STAHL nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn GABO STAHL schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, wobei der Schadensersatz - vorbehaltlich Nr. 1 - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet GABO STAHL insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
4. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2 verjähren zwölf Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.
5. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
6. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind in jedem Fall beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
7. Soweit eine Haftung von GABO STAHL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von GABO STAHL.

§11 Sonderbestimmungen für EGKS-Erzeugnisse, Abtretung, Betrug und Korruption

1. Die Käufer von GABO STAHL sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand - mit Ausnahme der Verkäufe vom Lager - an die Bestimmungen der Art. 2 bis 7 der Entscheidung Nr. 30/53 und an die Entscheidungen Nrn. 31/53 und 37/54 der Kommission der Europäischen Union in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu halten.
2. Der Käufer darf Rechte aus einem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung von GABO STAHL abtreten.
3. Der Käufer ist verpflichtet, betrügerisches Verhalten seiner Mitarbeiter in Verbindung mit dem Erhalt von Geldern oder sonstigen Vorteilen zu verhindern. Der Käufer garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von GABO STAHL keine Geschenke oder Provisionen gezahlt hat und auch nicht zahlen wird, und dass er in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Vereinbarung eine solche Zahlung auch nicht versprochen hat.
4. Bei Zuwiderhandlungen nach Nrn. 1 bis 3 ist GABO STAHL berechtigt, den Vertrag zu kündigen und vom Käufer den Schaden ersetzt zu verlangen, der GABO STAHL wegen der Kündigung entsteht oder den Schaden, der GABO STAHL infolge der Pflichtverletzung entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde oder nicht.

§12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, etc.

1. Erfüllungsort für Lieferungen von GABO STAHL ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager von GABO STAHL.
2. Für Kaufleute ist der Gerichtsstand Frankfurt. GABO STAHL kann den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GABO STAHL und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen AVB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG).

4. Sollte eine Regelung in diesen AVB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.